

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 53 FGO

FGO - Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

Die Befreiung erlischt durch:

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at